

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass keine Abstimmung über die Punkte erforderlich ist, der Rat jedoch formell die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen habe.

Der Rat der Gemeinde nimmt zu den einzelnen Stellungnahmen wie folgt Kenntnis:

**1. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 18.05.2016**

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange:

Durch den o.g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**2. Geologischer Dienst NRW, Email vom 18.05.2016**

„in unserem Schreiben vom 27.01.2015 (Gesch.-Z.: 31.130/8652/2015) hatten wir bereits auf die Erdbebengefährdung für das Plangebiet hingewiesen. Wir bitten nochmals um Berücksichtigung der Sachlage.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebethematik in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird die Begründung ergänzt.

**3. Schreiben des LVR Dezernat für Finanz u. Immobilienmanagement, Schreiben vom 20.05.2016**

„Hiermit möchte ich innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf die Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 31.05.2016**

„gegen die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf-West I, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass durch die vorliegende Änderung kein Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht durch die Planung nicht. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**5. Rhein-Sieg-Netz, Schreiben vom 31.05.2016**

„gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Eine Erdgaserschließung der Parzelle ist gesichert.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**6. IHK, Schreiben vom 14.06.2016**

„gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eitorf bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg keine Bedenken.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**7. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 9.06.2016**

„die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über mehreren erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**8. Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 24.05.2016**

„Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfordern Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Kampfmittelthematik in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird die Begründung ergänzt.

**9. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Schreiben vom 13.05.2016**

„gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**10. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 15.06.2016**

„Zur oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

**Natur- und Landschaftsschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Baufeldfreimachung § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten ist.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**11. Amprion, Email vom 01.06.2016**

„Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 25.05.2016**

„Die Bundeswehr ist nichtberührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.“

**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt eine max. Firsthöhe von 9 m fest. Es ist keine Abwägung erforderlich.